

Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Reinhard und Frau Prinzhorn
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Per Mail an: Marie-Christina.Reinhard@mk.niedersachsen.de
Kerstin.Prinzhorn@mk.niedersachsen.de

Hannover, 01.12.2025

**AGFS-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes /
Verbandsbeteiligung
Ihr Zeichen: 15.1 - 80005**

Sehr geehrte Frau Reinhard,
sehr geehrte Frau Prinzhorn,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. (AGFS) zu der Entwurfsfassung eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Zu §1 Geltungsbereich

Die Aufnahme der krankenhausangegliederten BFS-Pflege und Pflegefachassistenz nach § 9 PflBG unter das NSCHG wird begrüßt.

Zu §4 Inklusive Schule

Die Aufnahme der Begrifflichkeit Kommunikation unter die Förderschwerpunkte begrüßen wir sehr, da die kommunikativen Fähigkeiten von SuS einerseits aufgrund eines Migrationshintergrundes, aber auch durch Beeinträchtigungen, wie Autismus, Mutismus, Hörbeeinträchtigungen, Sprach- und Sprechstörungen bedingt sein können. Dementsprechend würden wir eine explizite Abgrenzung zur Begrifflichkeit der Förderschwerpunkte Sprache und Hören als großen Vorteil für die Schülerschaft betrachten.

Zu §6 Grundschule

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung einer pädagogischen Einheit aus Jahrgängen 1–4, um mehr Flexibilität in der Gestaltung von Lernformen zu ermöglichen.

Dies führt einerseits zu einer verstärkten Heterogenität und fordert Lehrende heraus differenzierte Unterrichtsvermittlung durchzuführen. Andererseits wäre eine gegenseitige Unterstützung der SuS und eher kollaboratives Lernen möglich. SuS höherer Jahrgänge könnten dabei neue SuS unterstützen. Dies bedarf

jedoch entsprechender pädagogischer Konzepte, Räume und Materialien, die das kollaborative Lernen unterstützen. Zudem werden individuelle Lernstände und Entwicklungsgeschwindigkeiten der SuS berücksichtigt. Dieser Ansatz muss mit der Notwendigkeit notenbasierter Leistungsbewertung und Versetzungsmöglichkeiten abgewägt werden, um aufkommende Defizite frühzeitig erkennen und kompensieren zu können. Dies ist nicht zuletzt bedingt, durch die nach dem 4. Jahrgang zu treffende Entscheidung über die weitere Beschulung an einem Gymnasium, einer Real- oder Hauptschule. Dafür ist es essentiell, versteckte Defizite, die an weiterführenden Schulen nicht nachgeholt werden können, zu vermeiden. Die bereits implizierte „sichere Basis“, welche derzeit weitere Unterrichtsstunden in Deutsch und Mathematik gewährleistet, sollte sich in Zeugnissen und Berichtswesen der Schulen widerspiegeln, um folgerichtige Entscheidungen zur weiteren Beschulung der SuS treffen zu können und Unter- bzw. Überforderung auszuschließen.

Zu §7 Berufliche Orientierung

Der Verweis auf die berufliche Orientierung im allgemeinbildenden Schulsystem sowie der vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu beruflichen Abschluss führen, und der generelle Verweis auf die Möglichkeit der Kooperation der ABSen und BBSen wird begrüßt. Gleichzeitig fordern wir die Bereitstellung genügend finanzieller Ressourcen für die Umsetzung.

Zu §11 Gymnasium

Die Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen in Niedersachsen sieht im Wegfall der Schwerpunkte Chancen, individuelle Lernwege zu fördern, Allerdings kann die Vielzahl der Kursmöglichkeiten zu Lasten von Oberstufen in kleineren Systemen insbesondere im ländlichen Raum führen, da dort Kooperationen mit örtlichen anderen Oberstufen nicht möglich sind.

Die Erhöhung der max. Besuchszeit der Oberstufe auf 4 Jahren und Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung sowie der Verweis auf Härtefallregelungen ~~ist~~ sind begrüßenswert.

Zu §14 Förderschule

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 würde dazu führen, dass Förderschulen künftig ausschließlich von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besucht werden dürfen. Förderschulen verlieren damit ihren Status als inklusive Schulen. Dazu verweisen wir auf das beigefügte Schreiben des Arbeitskreis Nds. Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung.

Die Entnahme des Verweises auf die Möglichkeit des Erwerbs von regulären Abschlüssen an Förderschulen in Absatz 1 ist missverständlich. Damit wird impliziert, dass die Option eines regulären Schulabschlusses nicht explizit an Förderschulen besteht und lediglich die Vorbereitung auf weitere Bildungs- und Ausbildungs- / Studienprozesse erfolgt. Dies fördert die Stigmatisierung der SuS mit Förderschwerpunkt, beschreibt die Fähigkeiten des Förderschulsystems unvollständig und widerspricht dem Anspruch auf Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit! Wir fordern eine eindeutige Festschreibung, dass Förderschulen weiterhin abschlussichernde Bildungsgänge anbieten und SuS auf berufliche oder akademische Wege vorbereiten.

Die in Absatz 2 eingefügten Konkretionen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt entsprechen eher den realen Gegebenheiten. Derzeitig sind viele SuS mit multiplen Problemlagen zu beschulen, die lediglich vorrangig einem Förderschwerpunkt entsprechen. Dies birgt jedoch die Gefahr einer Etikettierung der SuS in ein nicht passgenaues System. Die Zahl der SuS mit Förderschwerpunkt Lernen steigt, obwohl die besondere Schulform der Förderschule Lernen abgeschafft wurde. Es existieren nur noch wenige Schulen, deren Betrieb ausläuft. Demzufolge findet zwangsläufig eine Umetikettierung statt, damit die SuS in einem kleineren System erfolgreich am Schulalltag teilnehmen können. Die daraus resultierenden Folgen sind nicht abschätzbar ist und überlasten die entsprechenden Förderschulen, wie es aktuell in den Förderschulen Geistige Entwicklung der Fall ist.

Das Entfallen von Absatz 3, der die Förderschule als sonderpädagogisches Förderzentrum beschreibt, schwächt zusätzlich die Stellung der Förderschulen im Verhältnis zur inklusiven Beschulung an

Regelschulen. Die Förderschulen halten eine fachliche Expertise vor, die einem höheren Qualitätsanspruch folgt, als dies in inklusiv arbeitenden Regelschulen gewährleistet werden kann. Dies zeigt sich auch durch eine weiterhin hohe Auslastung der Förderschulen, die somit eine individuelle Förderung der SuS mit Förderbedarfen sicherstellt. Dabei steht nicht der Exklusionsgedanke im Vordergrund, sondern die umfangreiche und qualitativ hochwertige Beschulung und Unterstützung im Vordergrund, die so an Regelschulen nicht gewährleistet werden kann. Durch die individuell bestmögliche Förderung kann eine Teilhabe an der Gesellschaft und dem Schulleben gewährleistet werden. Es ist keine Inklusion, wenn vermeintlich „schwierige“ Kinder an Regelschulen langfristig suspendiert werden, so würde ihnen Partizipation verweigert werden.

Der Wegfall des Status „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ gefährdet somit die Qualität der Förderung im inklusiven Kontext.

Auch möchten wir hier erneut auf das Schreiben beigefügte Schreiben des Arbeitskreises Nds. Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung hinweisen.

Zu §16 Berufsfachschule

Die Aufnahme der Bezüge zum Pflegefachassistenzgesetz wird begrüßt. Es muss bei der unter Absatz 3 benannten Erstattung von Kosten für Pflegeschulen darauf verwiesen werden, dass es nicht nur einer Refinanzierung von Kosten für die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht, sondern auch einer Refinanzierung von Schulsozialarbeit bedarf. Diese ist aufgrund der steigenden Zahlen an Migranten zwingend erforderlich, um deren erfolgreiche Integration zu ermöglichen.

Zu §25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

Hierzu beziehen wir uns auf die Ausführungen in der Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege.

Zu §31 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Ziel des Gesetzes, schulische Übergänge durch eine verbesserte Kontaktaufnahme zur Berufsberatung zu stärken, wird unterstützt. Der vorgeschlagene Passus stellt jedoch datenschutzrechtliche, organisatorische Anforderungen, die im Gesetz oder in nachgeordneten Regelungen klarer konturiert werden müssen.

Zu §58 Allgemeine Rechte und Pflichten

Freie Schulen begrüßen, dass Präsenzunterricht Regelform bleibt und andererseits Handlungsfähigkeit in Ausnahmesituationen hin zu digitalen Distanzformaten geschaffen werden. Insgesamt braucht es eindeutige Vorgaben, damit freie Schulen nicht mit zusätzlichen administrativen Belastungen überfordert werden.

Zu §58a Nachteilsausgleich

Die Einbindung von konkreten Vorgaben für den Nachteilsausgleich im NSchG wird prinzipiell begrüßt. Gerne möchten wir bei der Vorbereitung der weiteren Ausgestaltung dieser Vorschrift, die ggf. per Verordnung erfolgt, insbesondere für den Bereich der Förderschulen, schulpraktische Expertise anbieten.

Zu §69 Schulpflicht in besonderen Fällen

Der Verweis auf individuelle Lösungen für SuS, denen ein Schulbesuch nicht zumutbar ist, wird begrüßt, da hier dem Anspruch auf Bildung entsprochen wird. Schulen sollten diesbezüglich jedoch unterstützt und beraten werden können.

Zu §70 Ruhen und Beendigung der Schulpflicht in besonderen Fällen

Die Möglichkeit der Schule für schulpflichtige Jugendliche nach dem Schulbesuch im Ausland die Dauer und Teilnahme der SuS an Sprachkursen und das Ruhen der Schulpflicht selbst anzuordnen wird ausdrücklich begrüßt, da es Handlungsspielraum im Einzelfall schafft. Gerade bei Berufsfachschulen Pflege mit hohen Migrantenanteilen ist die Sprachförderung essentiell.

Zu §73 Klassenschülerschaft, Klassenvertretung und Klassenrat

Die Bildung von Klassenbeiräten in allen Jahrgangsstufen stärkt die Demokratiebildung.

Zu §124 Religionsunterricht

Die Anpassung, dass Religionsunterricht nicht mehr an sozialpädagogischen und heilpädagogischen Fachschulen als ordentliches Lehrfach geführt wird, sondern nur noch als AG angeboten werden soll, widerspricht im Falle von christlichen Schulen der Profilbildung. Gerade die Frühkindliche religiöse Bildung hängt sehr stark davon ab, inwieweit es gelingt, die pädagogischen Fachkräfte für dieses Thema zu sensibilisieren und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Werte und Normen zu reflektieren. Nicht nur an den kirchlichen und diakonischen Fachschulen wird der Orientierungsplan als Grundlage für die Inhalte der frühkindlichen Bildung vermittelt, sondern auch an den staatlichen Schulen. Wenn sich nun das Land Niedersachsen dafür entscheidet, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu streichen, entfällt eine wichtige Grundlage in der Ausbildung aller pädagogischer Fachkräfte. Damit wird aus unserer Sicht ein wichtiger Baustein in der Ausbildung zur Wertevermittlung und Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Orientierungsplans aller Träger ohne Not gestrichen. Eine Begründung ist aus den Unterlagen nicht erkennbar. Es muss berücksichtigt werden, dass alle Träger christlicher Schulen betroffen wären. Der Verlust an Religiöser Bildung betreffe jedoch die Kinder- und Jugendeinrichtungen in Gänze, da alle Einrichtungen die Grundwerte des Lebens und Miteinanders, welche sich von christlichen Werten ableiten lassen, voraussetzen. Dementsprechend wird nicht nur der Beschäftigung mit Religiosität weniger Beachtung geschenkt, sondern die Werte- und Normenorientierung im Allgemeinen geschwächt, die Kindern als Orientierung dienen soll!

Zu §151 a Förderung der Schulgeldfreiheit

Gern möchten wir hier konkret auf die Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP) verweisen.

Zu §161c Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen an allgemeinbildenden Schulen

Wir begrüßen die weitere Umsetzung zur Bezuschussung des Ganztagsausbaus ab dem Haushaltsjahr 2026, für qualifizierte Ganztagsangebote sind höhere finanzielle Zuwendungen erforderlich. Zu einer abgesicherten Finanzierung des Ganztags bedarf es zudem der Aufnahme eines Inflationsausgleichs, um wenigstens die zu erwartende Kostensteigerung abzufedern.

Für die Förderschulen muss in diesem Zusammenhang abermals auf die Schwierigkeiten der Lehreraquise und der laut Klassenbildungserlass geringen Schülerstunden verwiesen werden, die für ganztägige Beschulung an Förderschulen zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringeren Qualität der Betreuung, die durch fehlende Vorgaben der Mitarbeiterqualifikation vorgesehen sind, werden Schulen und vor allem Förderschulen in freier Trägerschaft dem Rechtsanspruch nicht gewähren, sondern Interessenten des Rechtsanspruchs nach wie vor auf Tagesgruppen der Jugendhilfe verweisen, um zumindest die Betreuung nach Standards des NKitaG zu ermöglichen. Wie bereits der Schulleiterverband kritisiert, stehen die flexiblen Abholzeiten ebenfalls im Widerspruch zum Ganztagskonzept.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der LAG der Freien Waldorfschulen Niedersachsen und Bremen.

Außerdem möchten wir auf den Mehrbedarf der finanziellen Mittel hinweisen, der sich gegebenenfalls aus dem Transformationsprozess der Tagesbildungsstätten zu Förderschulen ergeben könnte.

Zu §183 c Übergangsvorschriften inklusive Schule

Die genannte Übergangsvorschrift für die Bereitstellung adäquater Unterrichtsbedingungen für die Beschulung von SuS mit Förderschwerpunkten verdeutlicht die bereits genannte Thematik, dass seitens der Förderschulen ein höherer Qualitätsstandard angeboten werden kann und diese unerlässlich sind. Die Übergangsregelung weiterhin SuS ohne Förderschwerpunkt an Förderschulen bis Ende 2026 unterrichten zu können, wird begrüßt. Dennoch besteht derzeitige eine starke Auslastung der Förderschulen. Die Förderdiagnostik stellt die Weichen für die Entwicklung des Kindes und die Chancengleichheit im Bildungssystem und am Arbeitsmarkt. Dementsprechend sollte sie mit großer Sorgfalt und wohlbedacht erfolgen.

Gern möchten wir explizit darauf hinweisen, dass insbesondere aus Sicht der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung § 183c Abs. 6 Satz 2, der ab 2026 eine Neuaufnahme bei ausschließlicher oder vorrangigem Unterstützungsbedarf vorsieht, kritisch zu betrachten ist. Dies für den Zugang zur Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung erheblich einschränken und die Qualität der sonderpädagogischen Förderung deutlich mindern.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verweisen noch einmal ausdrücklich auf die Stellungnahme des Arbeitskreis Nds. Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung. Eine Gefährdung des Bildungsanspruchs vieler SuS mit Förderbedarfen muss vermieden werden. Wir stehen für konstruktive Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
Vorsitzende